



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde
GSM Capital GmbH
Geschäftsführung
Zeppelinweg 2
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 09/15

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740),

Antrag der Firma GSM Capital GmbH vom 27.02.2015 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Oberflächenbehandlung durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren in 99734 Nordhausen.

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 09/15

Weimar
26. Juni 2015

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma GSM Capital GmbH, Zeppelinweg 2, 99734 Nordhausen, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nummer 3.10.1 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von insgesamt 202 Kubikmetern für die Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren

auf dem Grundstück in der Gemeinde 99734 Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 3, Flurstück 67/97.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage und umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines zusätzlichen Beckens in der galvanischen Vorbehandlung zum Zinkphosphatieren - inklusive der erforderlichen Anlagenteile zur Badregenerierung (Wärmetauscher, Druckbandfilter, Pumpen etc.);
- Errichtung einer Absauganlage für das Zinkphosphatbecken und die
- wahlweise Vorbehandlung von Stahlteilen mit Zinkphosphat- oder Oxilan-Verfahren.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in folgenden Anlagen ein:

Anlage zum	wassergef. Stoff	Gefährdungsstufe /WGK	Anzahl	Behältergr./maßgeb. Volumen	Gesamtinhalt	Lagerart
Lagern	Gardacid P 4432	A/2	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardobond R 2225	B/3	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardobond R 2225 TA	B/3	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardabond-Additive H 7001	A/2	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardabond-Additive H 7030	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardabond-Additive H 7050	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardabond-Additive H 7200	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardabond-Additive H 7256	A/2	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardolene V 6513	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardolene V 6559	A/2	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
HBV	Gardobond R 2225 T	D/3	1	40 m ³	40 m ³	oberirdisch
HBV	Gardolene V 6559	C/2	1	35 m ³	35 m ³	oberirdisch

Außerdem schließt diese Genehmigung die Änderung bzw. Ergänzung der von der Genehmigung 45/12 gebündelten **wasserrechtlichen Genehmigung** gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der Metallbearbeitung, Metallverarbeitung, Anhang 40 und Wasseraufbereitung, Anhang 31 der Abwasserverordnung in die öffentlichen Abwasseranlagen des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen in Nordhausen in folgendem Umfang ein:

max. zulässiger Abwasseranfall: 8,5 m³/h, 187 m³/d

Diese Abwassermengen setzen sich im Durchschnitt wie folgt zusammen:

- 7,0 m³/h, 154 m³/d aufbereitetes Abwasser aus der Vorbehandlung und aufbereitetes Abwasser aus dem Anolytkreislauf der KTL- Anlage und
- 1,5 m³/h, 33 m³/d Abwasser aus der Wasseraufbereitung.

Die Wasseraufbereitung erfolgt im Chargenbetrieb mit 6 Chargen pro Tag a jeweils 25 m³.

II. Probenahmestelle Wasseraufbereitung:

Die Probenahmestelle zur Beprobung des Abwassers aus der Wasseraufbereitung ist in der Retentatzuleitung einzurichten.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | | |
|-----|--|--------------------------|------------|
| 1. | Antrag | | |
| | Anschreiben vom 27.02.2015 | | (2 Blatt) |
| | | Formblatt 1.1 und 1.2 | (2 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | | |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | | |
| | textliche Beschreibung | | (8 Blatt) |
| | Schema Zu-/Abluft VBH/KTL, Z.-Nr. 32.358-017F | | (1 Blatt) |
| | Schema Luftführung KTL-PEO..., Z.-Nr. 32.358-0010D | | (1 Blatt) |
| | Schema Luftführung Kühlzone, Z.-Nr. 32.358-009G | | (1 Blatt) |
| | Lageplan Kamine, Z.-Nr. 32.358-002 D | Maßstab 1 : 200 | |
| | Kaskadenführung Chemetal, Z.-Nr. 32358-0021 | | (1 Blatt) |
| | Vergleich Zn-Phosphatier. Oxsilan, Z.-Nr. 32358-0022 | | (1 Blatt) |
| | Verfahrensschema Zn-Phosphatier., Z.-Nr. 32.358-011B | | (1 Blatt) |
| | Lageplan Entwässerung, Z.-Nr. 12-10-1.1 | Maßstab 1 : 500 | |
| | Gesamtlageplan, Z.-Nr. 12-10-1.3 | Maßstab 1 : 1.000 | |
| 2.2 | Immissionsschutz | | |
| | Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (3 Blatt) |
| | Layout Pulverbeschichtung, Z.-Nr. 32.358-001W | Maßstab 1 : 200 | |
| | Verfahrensschema KTL-Anl., Z.-Nr. 32.358-003 I | | (1 Blatt) |
| | Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz | Formblätter 2.2 - 2.4 | (27 Blatt) |
| | Angaben zu Emissionen | Formblätter 2.5 – 2.7 | (3 Blatt) |
| | Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen | Formblätter 2.8 - 2.9 | (2 Blatt) |
| | Störfall | Formblätter 2.10 – 2.10b | (3 Blatt) |
| | Abfallverwertung und Abfallbeseitigung | Formblatt 2.11 u. 2.12 | (2 Blatt) |
| 2.3 | Bauvorlagen/Brandschutz | | |
| | Topographische Karte | Maßstab 1 : 25.000 | |
| | Auszug Lageplan mit Markierung der antrags-
gegenständlichen Anlage | ohne Maßstabsangabe | |
| | Lageplan Entwässerung | nicht maßstabsgerecht | |
| | Brandschutz | Formblätter 2.13 - 2.14 | (2 Blatt) |
| 2.4 | Arbeitsschutz | Formblätter 2.15 - 2.17 | (3 Blatt) |
| 2.5 | Wasserwirtschaft | | |
| | Abwasser, Wasserversorgung | Formblätter 2.18 - 2.19 | (4 Blatt) |
| | Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährden-
den Stoffen, Anzeige nach § 54 ThürWG | Formblätter 2.20 – 2.21 | (4 Blatt) |
| | Stellungnahme v. 26.04.13 des Stadtentwässerungs-
betriebes Nordhausen zur Abwassereinleitung | | (1 Blatt) |
| | Formular Entwässerungsgesuch | | (5 Blatt) |
| | Beschreibung Chargenneutralisationsanlage | | (27 Blatt) |
| | Beschreibung Wasseraufbereitungsanlage | | (36 Blatt) |
| | Schema Abwasseranl., Z.-Nr. 32.358-006F | | (1 Blatt) |
| 2.6 | Natur und Landschaft | Formblatt 2.22 | (3 Blatt) |
| 3. | Sonstige Unterlagen / Gutachten | | |
| 3.1 | Schallimmissionsprognose Nr. 120969423, erstellt
vom Ing.-Büro Hansmeier, Detmold, am 11.04.2013
(Gesamtbetrieb) | | (36 Blatt) |

- | | | |
|-----|--|------------|
| 3.2 | Liste m. techn. Angaben Ofen-Datenlogger | (2 Blatt) |
| 3.3 | Brandschutznachweis, 1. Nachtrag vom 28.03.2013 der Kramps Ingenieure Gesellschaft für Bauwesen mbH, Brilon, incl. Brandschutzplan | (53 Blatt) |
| 3.4 | Bericht zur Brandsimulation, 1. Nachtr. v. 28.03.2013 der Kramps Ingenieure Gesellschaft für Bauwesen mbH, Brilon | (23 Blatt) |
| 3.5 | Betriebsanleitung Gardobond R 2225 T | (4 Blatt) |
| | Betriebsanleitung Gardolene V 6559 | (4 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt GARDACID P 4432 | (13 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt GARDOBOND R 2225 E | (23 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt GARDOBOND R 2225 TA | (22 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt GARDOBOND-ADDITIVE H 7001 | (16 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt GARDOBOND-ADDITIVE H 7030 | (15 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt GARDOBOND-ADDITIVE H 7050 | (10 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt GARDOBOND-ADDITIVE H 7200 | (12 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt GARDOBOND-ADDITIVE H 7256 | (17 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt GARDOLENE V 6513 | (10 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt GARDOLENE V 6559 | (14 Blatt) |
| 4. | nachgereichte Unterlagen | |
| 4.1 | Anschreiben vom 08.04.15 | (5 Blatt) |
| | Kaskadenführung Chemetal, Z.-Nr. 32358-0021 | (1 Blatt) |
| | Verfahrensschema Zn-Phosphatier., Z.-Nr. 32.358-011B | (1 Blatt) |
| | Schema zentr. Kühlwasserversorg., Z.-Nr. GSM_K5_ss01b | (1 Blatt) |
| | Beschreibung Plattenwärmetauscher | (6 Blatt) |
| 4.2 | Mail vom 27.05.15 | (1 Blatt) |
| | Genehmigungsbescheid des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen vom 22.04.15 | (3 Blatt) |

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Immissionsschutz und Chemikalienrecht) auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Nordhausen mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.4 Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 64, Regionalinspektion Nordthüringen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Die in der Genehmigung 45/12 festgelegten Betriebszeiten der Anlage werden von dieser Genehmigung nicht berührt.
- 1.7 Diese Genehmigung tritt zu der Genehmigung 45/12 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.8 Die Nebenbestimmungen der Genehmigung 45/12 gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

Die schadstoffbelastete Luft oberhalb des Zinkphosphatbades ist abzusaugen und über ein Ableitungsrohr mit einer Höhe von mindestens 15,5 m über Flur abzuleiten (Quelle 1.24).

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die im Bebauungsplan 103 „Darrweg – Nord“ der Stadt Nordhausen für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingente dürfen nicht überschritten werden.

2.2.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (im Sinne der DIN 4109) des Wohnhauses „Darrweg 32“ in 99734 Nordhausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

2.2.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des in Nebenbestimmung 2.2.2 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteils ist erforderlich. Die mit Bescheid 45/12 beauftragte Messung kann aufgrund dieser Messauflage entfallen.

- 2.2.4 Die Messung nach Nebenbestimmung 2.2.3 hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (zu recherchieren unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 2.2.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen immisionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.2) aufzustellen.
- 2.2.6 Der Messbericht ist o.g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Der Anlagenbetreiber hat anhand der Betriebsanleitung des Herstellers eine Betriebsanweisung für den gefahrlosen Betrieb der Anlage in verständlicher Form und in der Sprache des Betriebspersonals aufzustellen.
- 3.2 Der Anlagenbetreiber hat vor Verwendung der Anlage die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung dieser Gefährdungsbeurteilung.

4. Bau- und brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 4.1 Die im Brandschutznachweis, aufgeführt unter Nr. 3.2 der der Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen, beschriebenen notwendigen Maßnahmen des anlagentechnischen Brandschutzes sind vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vollständig umzusetzen.
- 4.2 Bei Änderung der ursprünglichen Brandlast ist das Brandschutzkonzept anzupassen und prüfen zu lassen.
- 4.3 Werden bauliche Anlagen errichtet oder geändert, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, so ist dieser prüfen zu lassen.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

Allgemeine Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften oder eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Anlagen nicht zu besorgen ist.

- 5.2 Beim Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 5.3 Die Anlagen müssen dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen der gelagerten/verwendeten wassergefährdenden Stoffe, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden. Die Dichtheit der Anlagen muss jederzeit kontrollierbar sein.

Lagerbehälter

- 5.4 Die Anlagen zu Lagern, Abfüllen und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen mit einem Auffangraum ausgerüstet sein, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen an wassergefährdenden Stoffen aufnehmen kann. Ein Auffangraum kann entfallen, wenn die Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgestattet sind.
- 5.5 Die Auffangräume müssen gegenüber den gelagerten/verwendeten wassergefährdenden Stoffen beständig sein und so ausgeführt werden, dass sie den zu erwartenden mechanischen Belastungen widerstehen ohne das ein Austreten wassergefährdender Stoffe zu besorgen ist.
- 5.6 Rohrleitungen zum Befüllen und Entleeren sind frei einsehbar im Bereich der Auffangräume zu verlegen, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit Leckanzeigeeinrichtung versehen sind.

HBV-Anlage (Beizbehälter/Abwasserbehandlung)

- 5.7 Die Behandlungsbäder sind über einem Auffangraum aufzustellen, der die gesamte Menge an Badflüssigkeit im Havariefall aufnehmen kann.
- 5.8 Badbehälter und Auffangbehälter müssen beständig gegenüber den eingesetzten Stoffen sein.

Prüfung und Kontrolle

- 5.9 Die Anlagen zum Lagern und Verwenden von wassergefährdender Stoffen sind
- vor Inbetriebnahme und/oder nach einer wesentlichen Änderung
 - wiederkehrend alle 5 Jahre
 - vor Wiederinbetriebnahme
- auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen.
Die Prüfprotokolle sind der Unteren Wasserbehörde ohne Aufforderung in Kopie zu übergeben !
- 5.10 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 5.11 Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.12 Der von dieser Genehmigung eingeschlossene Bescheid zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes dies erfordern, die der Genehmigung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden oder die Anlage nicht genehmigungskonform geändert und betrieben wird.

6. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind je eine Ausfertigung des Ausgangszustandsberichtes der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordhausen zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren in Höhe von **5.000,00 €** und
Auslagen in Höhe von **375,92 €** erhoben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **5.375,92 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80820500003004444117 Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334153410996 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 beantragte die Firma GSM Capital GmbH die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Oberflächenbehandlung durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück in der Gemeinde 99734 Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 3, Flurstück 67/97.

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf Änderung und Betrieb folgender Anlagenteile:

- Errichtung eines zusätzlichen Beckens in der galvanischen Vorbehandlung zum Zinkphosphatieren - inklusive der erforderlichen Anlagenteile zur Badregenerierung (Wärmetauscher, Druckbandfilter, Pumpen etc.);
- Errichtung einer Absauganlage für das Zinkphosphatbecken und die
- wahlweise Vorbehandlung von Stahlteilen mit Zinkphosphat- oder Oxsilan-Verfahren.

Die mit Genehmigung 45/12 wegen Fehlens diesbezüglich prüffähiger Unterlagen ausdrücklich nicht zugelassene Zinkphosphatierung wurde nunmehr unter Einreichung entsprechender Unterlagen beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 09/15 registriert.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 16.03.2015 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Landratsamt Nordhausen, FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde,
- Stadtverwaltung Nordhausen, Bauordnungsamt,
- Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordthüringen.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Nordhausen erteilte mit Bescheid vom 22.04.2015 eine Genehmigung zur Einleitung des Produktionsabwassers in sein Kanalnetz.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Stadt Nordhausen am 21.04.2015 durch den Oberbürgermeister unter Verweis auf die Hauptsatzung der Stadt Nordhausen erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 25.06.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Art. 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl., S. 208), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde antragsgemäß von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen, so dass das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3c UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte keine UVP durchgeführt zu werden.

Die Anlage fällt in den Regelungsbereich der 31. BImSchV, da der im Anhang I für Anlagen der Nr. 8.1 festgelegte Schwellenwert von 5 t/a für den Lösemittelverbrauch überschritten ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung.

Begründung zur gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigung nach § 58 WHG:

Die Firma GSM Capital GmbH beantragte beim Thüringer Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für eine Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Vorbehandlung und KTL-Anlage). Die Produktionsanlage ist der Nr. 3.10.1 (E) der 4. BImSchV zugeordnet. Damit ist die obere Wasserbehörde zuständig, wenn mit der Anlagenänderung eine Erteilung bzw. Anpassung einer Direkteinleiterlaubnis oder einer Indirekteinleitergenehmigung verbunden ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292), örtlich und gemäß Schreiben des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 13. März 2013 auch sachlich zuständig.

Die Firma GSM Capital GmbH beantragte beim Thüringer Landesverwaltungsamt die wesentliche Änderung der Produktionsanlage in Nordhausen, Zeppelinweg 2, nach § 16 BImSchG. Dabei soll im Bereich Oberflächentechnik der Großlackieranlage (KTL- und Pulverbeschichtungsanlage) die Vorbehandlung um eine Zinkphosphatierung ergänzt werden.

Gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), bedarf das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung, Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, der Genehmigung.

Die beantragte Änderung der Vorbehandlungsprozesse zieht eine erhebliche Erhöhung der Abwassermengen aus den Herkunftsbereichen von Anhang 40 und 31 der Abwasserverordnung nach sich, welche eine Änderung des Genehmigungsbescheides 45/12 vom 22. November 2013 erforderlich machen.

Der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige, der Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen, genehmigte der Fa. GSM Capital GmbH die beantragte Abwassermenge mit Bescheid vom 22.04.2015.

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit in diesem Verfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Die Abwassermengen werden antragsgemäß (Änderung per Mail vom 27.05.2015, aufgeführt unter Nr. 4.2 der Aufzählung der der Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen) in den Bescheid aufgenommen. Die Anzahl der zu behandelnden Chargen erhöht sich auf 6 Chargen pro Tag.

Die Zinkphosphatabschlammung dient der Wiederaufarbeitung des Zn-Phosphatierungsbeckens. Die relevanten allgemeinen Anforderungen nach Teil B Anhang 40 Abwasserverordnung werden grundsätzlich erfüllt und bedürfen keiner weiteren Nebenbestimmungen.

Für die im Bescheid 45/12 unter Ziffer I. aufgeführten Parameter ergeben sich durch die geplante Erweiterung einer Zinkphosphatierung keine Änderungen. Die im Abwasser zu erwartenden Parameter wurden bereits im Ausgangsbescheid geregelt und bedürfen derzeit keiner Änderung.

Zur Überwachung des Abwassers muss jeweils eine repräsentative Möglichkeit zu Probenahmen gegeben sein. Daher war die Errichtung einer ordnungsgemäßen Probenahmestellen für das Abwasser aus dem Herkunftsbereich Anhang 31 Abwasserverordnung zu fordern (Ziffer II).

Im Ergebnis der Prüfung des Antrages ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WHG erfüllt sind, so dass die beantragte Genehmigung erteilt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i.d.F. vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 sind 2,5 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 200.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV und für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Der Anlagenbetreiber hat alle Betriebsdokumente entsprechend der Änderungen zu aktualisieren und fortzuschreiben. Die Nachweisdokumente sind mit allen Angaben und Erklärungen auf aktuellem Stand zu halten, manipulationsfrei chronologisch zu ordnen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
9. Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage in einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
10. Weitergehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.
11. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter